

ursprünglichen Hektarveranlagung nicht übersteigen; zutreffendenfalls sind die Mengen der Pflichtablieferung im gleichen Verhältnis zu ermäßigen.

(9) In eine LPG Typ III eingebrachte oder zur individuellen Nutzung gehaltene Ferkel und Kälber, die erst nach dem 3. März des Veranlagungsjahres geboren wurden, sind bei der Stückzahlveranlagung nicht zu berücksichtigen.

(10) Bei der Neubildung einer LPG Typ III übernimmt die Genossenschaft das Ablieferungssoll in Wolle von den Mitgliedern entsprechend dem Verhältnis der von ihnen in die LPG eingebrachten zu den ihnen verbleibenden Schafen. Das Ablieferungssoll von den verbleibenden Schafen ist von den Mitgliedern selbst zu tragen. Im Veranlagungsjahr findet eine Befreiung oder Ermäßigung des Ablieferungssolls in Wolle nicht statt.

§ 66

Ablieferungssoll bei Übergang von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II zu Typ III

Die Rechtsvorschriften des § 65 dieser Durchführungsbestimmung sind sinngemäß beim Übergang von LPG Typ I und II zu Typ III während des Veranlagungsjahres anzuwenden.

§ 67

Veranlagung bei Neueintritt von Mitgliedern

(1) Bei Eintritt neuer Mitglieder in die LPG im Laufe des Veranlagungsjahres ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei LPG Typ I und II:

Die Veranlagung in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist vom Rat des Kreises nach den für die LPG festgesetzten Ablieferungsnormen neu durchzuführen; bei tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier) ist das im Ablieferungsbescheid festgesetzte anteilige Ablieferungssoll um 10 % zu ermäßigen,

b) bei LPG Typ III:

Die Veranlagung in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist wie bei LPG Typ I und II durchzuführen; bei Schlachtvieh, Milch und Eiern ist die Veranlagung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 des § 14 neu durchzuführen.

(2) Sind die Ablieferungsnormen der neu eintretenden Mitglieder geringer als die für die LPG festgesetzten Ablieferungsnormen, bleibt das Ablieferungssoll nach dem Ablieferungsbescheid der eintretenden Mitglieder bestehen. Das frühere Ablieferungssoll der Mitglieder ist im Veranlagungsjahr (mit Ausnahme des Ablieferungssolls der Mitglieder von LPG Typ I und II in Schlachtvieh, Milch und Eiern) durch die LPG Typ I, II oder III als ihr Soll zu übernehmen, wobei das anteilige Soll, das nach dem zur individuellen Nutzung verbleibenden Viehbestand anfällt, von den Mitgliedern der LPG Typ III selbst zu tragen ist.

(3) Die in die LPG eintretenden Mitglieder haben Anspruch auf die Gewährung der Vergünstigungen vom Tage ihres Eintritts ab. Bis zu diesem Tage ist das anteilige Ablieferungssoll nach dem Ablieferungsbescheid nach den Ablieferungsprozenten des § 79 dieser Durchführungsbestimmung verbindlich.

(Beispiel: Für Schlachtvieh bei Eintritt in eine LPG Typ I und II; Tag des Eintritts 31. März.

Das Ablieferungssoll für das Mitglied beträgt 25 % des Solls im Ablieferungsbescheid. Für die restlichen drei Quartale sind 75 % des Solls im Ablieferungsbescheid abzüglich 10 %/u Vergünstigung abzuliefern.

Beispiel: Für Milch bei Eintritt in eine LPG Typ III; Tag des Eintritts 31. Mai.

Von dem Ablieferungssoll Milch sind 50 % bis zum 31. Mai abzuliefern. Für den Rest des Jahres ist das Ablieferungssoll für die zur individuellen Nutzung gehaltenen Milchkühe mit 50 % der in § 14 Abs. 2 der Verordnung festgesetzten Stückzahlnormen zu berechnen.)

(4) Das nach den Absätzen 1 und 2 neu festgelegte Ablieferungssoll ist zu dem bereits bestehenden Soll der LPG hinzuzurechnen. Gleichzeitig sind die Vertragsmengen in Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Heu, Getreidestroh und Korbweiden, und die Vertragsmenge in Obst — sofern die Obstkulturflächen nicht in individueller Nutzung der Mitglieder verbleiben — auf die LPG zu übertragen.

§ 68

Veranlagung bei Austritt von Mitgliedern

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus einer LPG Typ I oder II, so verliert es vom Tage der Kündigung an (aus einer LPG Typ III vom Tage der Rückgabe des Betriebes) die ihm als Mitglied zustehenden Vergünstigungen in der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern. Für die restliche Zeit des Jahres ist der Bauer nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern.

§ 69

Einzziehung von Ablieferungsbescheiden

Die durch die Räte der Kreise den Mitgliedern oder den LPG ausgehändigten Ablieferungsbescheide sind bei Veränderungen des Ablieferungssolls einzuziehen und entsprechend dem neu festgelegten Ablieferungssoll zu berichtigen.

Abschnitt XIII

Pflichtablieferung von freien Flächen

Zu § 17 Abs. 1 der Verordnung:

§ 70

Pflichtablieferung von Flächen, die zur Bewirtschaftung übernommen wurden

(1) Unter den landwirtschaftlichen Nutzflächen aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sind alle Flächen und geschlossenen bäuerlichen Betriebe zu verstehen, die

a) den LPG übergeben wurden oder noch übergeben werden. Die im § 17 Abs. 1 der Verordnung behandelten Vergünstigungen werden den LPG auch für die Flächen oder geschlossenen bäuerlichen Betriebe gewährt, die aus der staatlichen Verwaltung übernommen wurden. Dife Vergünstigungen sind den LPG aber nicht für die Flächen zu gewähren, die als eingebrachte Bodenteile der Mitglieder der LPG im Bodenbuch der Genossenschaft eingetragen sind. Die Räte der Kreise haben die aus der staatlichen Verwaltung übernommenen